

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 71

FREITAG, DEN 8. SEPTEMBER

2023

Inhalt:

	Seite		Seite
Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Diversifizierung in landwirtschaftlichen Unternehmen	1369	Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Friedenstraße –	1377
Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.....	1375	Veränderung der Benutzbarkeit von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Tegelweg –	1377
Ungültigkeitserklärung von acht Dienstsiegeln.....	1375	8. Nachtrag zur Satzung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	1377
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grotenbleken –	1375	Entwidmung von Teilflächen der Straßen „Kattwykdamm und Kattwykstraße“	1378
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grunewaldstraße –	1376	Widmung von Teilflächen der Straßen „Kattwykdamm, Kattwykstraße“ als Geh- und Radweg....	1378
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Rebeccaweg –	1376	Widmung eines Entwässerungsgrabens der Straße „Steinwerder Damm“.....	1378
Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Owiesenstraße –	1376	Änderung des Verzeichnisses der zur Abgabe von Verpflichtungserklärungen berechtigten Personen des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord)	1378
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Kritenborg –	1376		
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Jenfelder Tannenweg –	1377		

BEKANNTMACHUNGEN

Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Diversifizierung in landwirtschaftlichen Unternehmen

1. Förderziele, Zwecksetzung

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum Hamburgs, die grundsätzlich die Bedingungen des Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe a der VO (EU) 2021/2115¹⁾ der ELER-Verordnung sowie die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013²⁾ (De-minimis-Beihilfen) erfüllen.

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhabende landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der land-

wirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit wird unterstützt und damit ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums geleistet.

¹⁾ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 1-186)

²⁾ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L352/1 vom 24. Dezember 2013)

Die Grundlage für die Förderung bilden die im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) beschlossenen bundeseinheitlichen Grundsätze für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderung wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der geltenden Haushalts- und Verwaltungsvorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und nach fachlicher Prioritätensetzung

2. **Zuwendungsempfangende**

2.1 Förderfähige Unternehmen

Gefördert werden Unternehmen,

- deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 % Umsatzerlöse) darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, und
- die die in § 1 Absatz 2 ALG³⁾ genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten, und
- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen,

oder

- Inhabende landwirtschaftlicher Einzelunternehmen, deren Ehegatten oder Ehegattinnen, mitarbeitende Familienangehörige gemäß § 1 Absatz 8 ALG, soweit sie in räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb erstmalig eine selbständige Existenz gründen oder entwickeln.

Als Tierhaltung gelten auch Imkerei, Aquakultur, Binnenfischerei sowie Wanderschäferei.

2.2 Nicht förderfähige Unternehmen

Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ in Schwierigkeiten befinden.

3. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die organisatorisch in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen.

Zuwendungen werden nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, die – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Mit den geplanten Maßnahmen darf grundsätzlich erst begonnen werden, nachdem die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über die Bewilligung von

Finanzierungshilfen vorliegt. Als Beginn sind solche Maßnahmen anzusehen, die das Vorhaben, für das Finanzierungshilfen beantragt werden, bereits im Grundsatz festlegen (Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen).

Ausnahmegenehmigungen für einen vorzeitigen Beginn sind schriftlich mit ausführlicher Begründung bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Erteilung der Ausnahmegenehmigung begonnen werden. Ein Anspruch auf Bewilligung von Finanzierungshilfen kann aus einem Ausnahmebescheid nicht hergeleitet werden.

Zuwendungen werden darüber hinaus nur solchen Zuwendungsempfängenden bewilligt, die

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Führung des Betriebes nachweisen können. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muss mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.
- grundsätzlich eine Vorwegbuchführung für mindestens drei Jahre vorlegen können,
- einen Nachweis in Form eines Investitionskonzeptes über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und der durchzuführenden Maßnahmen erbringen können.

Aus der Vorwegbuchführung soll sich der Erfolg der bisherigen Bewirtschaftung des Unternehmens nachweisen lassen. Das Investitionskonzept soll eine Abschätzung über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf Grund der durchzuführenden Maßnahme zulassen.

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des oder der Zuwendungsempfängenden und des Ehegatten oder der Ehegattin darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000,- Euro je Jahr bei Ledigen und 180 000,- Euro je Jahr bei Eheleuten nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafter oder Gesellschafterinnen, Mitglieder der Genossenschaft und Aktionäre und Aktionärinnen (jeweils einschließlich des Ehegatten oder der Ehegattin), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen. Falls die Summe der positiven Einkünfte eines der oben genannten Kapitaleigner 150 000,- Euro je Jahr bei Ledigen und 180 000,- Euro je Jahr bei Eheleuten überschreitet, wird das förderungsfähige Investitionsvolumen des oder der Zuwendungsempfängenden um den Anteil vom Hundert gekürzt, der dem Kapitalanteil dieses Gesellschafter oder dieser Gesellschafterin, Genossenschaftsmitglieds oder Aktionärs oder Aktionärin entspricht.

³⁾ Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 20c des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist

Förderungsmittel werden nur insoweit gewährt,

- als der angestrebte agrarstrukturelle bzw. betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen (ausgenommen solche aus Landesmitteln) nicht in Anspruch genommen werden können und
- als der oder die Zuwendungsempfänger und deren Ehegatten oder Ehegattin eigene Vermögenswerte sowie sonstige Eigenmittel im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

Zuwendungen werden nicht bewilligt, wenn der oder die Zuwendungsempfänger oder deren Ehegatte oder Ehegattin erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken erzielt werden könnten. Voraussetzung ist, dass die Vermögenswerte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist. Der oder die Zuwendungsempfänger und deren Ehegatte oder Ehegattin haben im Antrag entsprechende Erklärungen abzugeben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Art der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden jeweils Bestandteil der Bewilligungsbescheide.

4.2 Finanzierungsart

Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

4.3 Form der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer De-minimis-Beihilfe bewilligt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die in 4.4.1 aufgeführten Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 25 % der Bemessungsgrundlage.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000,- Euro.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200 000,- Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

4.4.1 Förderfähige Ausgaben

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören

- a) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- b) Erstanschaffung von neuen Maschinen und Anlagen im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes,
- c) allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, Baugenehmigungen, Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen,

d) Investitionen in Stallhaltungsanlagen zur Pensionspferdehaltung, die den Auflagen aus der Anlage 1 genügen,

e) Investitionen im Bereich „Urlaub auf dem Bauernhof“. Diese können nur bis zur Gesamtkapazität von 25 Gästebetten gefördert werden.

Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) förderbar. Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Brennereien handelt.

f) Betreuergebühren werden als förderfähig anerkannt bis zu einer Höhe von 2,5 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens bis zu 500 000,- Euro, bis zu 1,5 Prozent des 500 000,- Euro überschreitenden Anteils des förderfähigen Investitionsvolumens.

Der Höchstbetrag der förderfähigen Betreuergebühren beträgt 17 500,- Euro. Der Fördersatz beträgt maximal 60 % der förderfähigen Betreuergebühren. Eine weitere Förderung der Betreuung ist ausgeschlossen.

4.4.2 Nicht förderfähige Ausgaben

Zu den nicht förderfähigen Ausgaben gehören

- a) Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AEUV) betreffen,
- b) laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- c) Umsatzsteuer,
- d) Anlageinvestitionen für die Produktion von erneuerbaren Energien, die nach EEG förderfähig sind.

5. Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid/Erfolgskontrolle

5.1 Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid

5.1.1 Betreuungs-/Beratungspflicht

a) Betreuungspflicht

Der oder die Zuwendungsempfänger ist bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100 000,- Euro zur Inanspruchnahme einer Betreuung durch ein zugelassenes Betreuungsunternehmen verpflichtet. Zuständig für die Anerkennung von Betreuungsunternehmen ist die Bewilligungsbehörde.

Derzeit sind zugelassen

- Landwirtschaftskammer Hamburg,
- Niedersächsische Landgesellschaft mbH,
- Norddeutsche Bauernsiedlung GmbH.

Einzelheiten zu den Aufgaben des Betreuers oder der Betreuerin ergeben sich aus der Anlage 3 dieser Richtlinie und sind Grundlage des mit dem zugelassenen Betreuungsunternehmen zu schließenden Vertrages.

b) Beratungspflicht

Bei einem unterhalb dieser Schwelle liegenden Volumen, sowie bei der Beschaffung von Maschinen und Geräten ist der oder die Zuwendungs-

empfangende zur Inanspruchnahme einer Beratung u. a. zur geplanten Maßnahme und deren fördertechnischer Abwicklung durch ein zugelassenes Betreuungsunternehmen verpflichtet; diese erfolgt vor Antragstellung, bei späteren wesentlichen Änderungen sowie zur Erstellung des Verwendungsnachweises.

5.1.2 Zweckbindungsfrist

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- b) Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5.1.3 Kumulierbarkeit

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank, InvestEU⁴⁾ oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern und soweit hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden.

5.2 Erfolgskontrolle

Für eine Evaluation der Förderung müssen Zuwendungsempfänger ab einer Zuwendungshöhe von 100 000,- Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren die Buchführungsabschlüsse ihrer Unternehmung spätestens 12 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Bewilligungsbehörde zur Auswertung vorlegen.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Anträge auf Zuwendung sind mittels eines bei der Bewilligungsbehörde sowie bei den Betreuungsunternehmen erhältlichen Vordrucks zusammen mit den jeweils erforderlichen Anlagen einzureichen. Weitere Einzelheiten können sich gegebenenfalls aus Merkblättern ergeben. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Anlagen fordern und zusätzliche Auskünfte einholen.

Den Vordruck erhalten Sie zudem auf der folgenden Internetseite:

<https://www.hamburg.de/agrarwirtschaft/1796194/agrarfoerderung/>

Bewilligungsbehörde ist die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

Als Antragseingang gilt der Zeitpunkt, zu dem der vollständige Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt.

Sofern der oder die Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 5.1.1 einen zugelassenen Betreuer eingeschaltet hat, ist dem Antrag eine Ausfertigung des Betreuungsvertrages beizufügen.

Die Förderungen sind Subventionen im Sinne des Hamburgischen Subventiongesetzes vom 30. November 1976 in Verbindung mit § 2 des Subventions-

gesetzes vom 29. Juli 1976. Die Angaben zur Antragsberechtigung und zum Vorhaben sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um Tatsachen handelt, von denen nach dem Zweck der Förderung und den der Förderung zugrundeliegenden Bestimmungen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Förderung abhängt.

6.2 Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird von der Bewilligungsstelle nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung sowie der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften auf Förderfähigkeit geprüft. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. Zuwendungen für den Erwerb von Grundstücken werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Zuwendungsvertrag) gewährt, in dem die Anforderungen eines Wertausgleiches im Falle der Veräußerung zu berücksichtigen sind. Hierbei gelten die Vorschriften für Zuwendungen durch Bescheid sinngemäß.

Die Bewilligung wird im Voraus ausgesprochen. Die Bewilligungsbehörde kann die in den Bewilligungsbescheiden für die einzelnen Haushaltsjahre vorgesehenen Mittel austauschen, soweit die ihr insgesamt für die einzelnen Haushaltsjahre zur Verfügung stehenden Mittel dies gestatten.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg bereitgestellten Haushaltsmittel. Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel zur Berücksichtigung aller vorliegenden richtliniengemäßen Anträge nicht aus, werden sie primär nach fachlichen Gesichtspunkten oder unter Anwendung eines Kürzungskoeffizienten vergeben. Sofern im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Änderungen der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüber den geplanten zuwendungsfähigen Ausgaben festgestellt werden, kann die Zuwendungshöhe auf Basis der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben neu festgesetzt werden.

Eine Ausfertigung des Bescheides erhält gegebenenfalls auch der Betreuer oder die Betreuerin.

6.3 Abforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Durchführung der Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen (siehe Punkt 6.7) durch die Bewilligungsbehörde ausgezahlt. Die Auszahlung ist mittels eines dem Zuwendungsbescheid anliegenden Vordrucks (Zahlungsantrag) zu beantragen. Der Zahlungsantrag inklusive Zwischennachweis nach Nummer 6.7 ANBest-P kann während des gesamten Bewilligungszeitraums bereits nach Durchführung einzelner bewilligter Teilmaßnahmen bei der Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Zulässig sind auch Zahlungsanträge, die mehrere oder auch alle Teilmaßnahmen zusammenfassen. Der Vordruck Zahlungsantrag ist jeweils durch einen ausgefüllten Vordruck Rechnungsblatt zu ergänzen. Dieser Vordruck kann auf der unter 6.1 genannten Internetseite bezogen werden. Ebenso ergänzt wird der Vordruck Zah-

⁴⁾ Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (Abl. L 107/30 vom 26. März 2021)

lungsantrag durch die im Rechnungsblatt aufgeführten Belege oder Rechnungen und einen zugehörigen Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug). Zahlungsanträge können ohne die in 6.4 zusätzlich genannten Unterlagen eingereicht werden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss aller Teilmaßnahmen ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Verwendungsnachweis) spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es ist der dem Zuwendungsbescheid anliegende Vordruck (Anlage Verwendungsnachweis) zu verwenden.

Dem Verwendungsnachweis sind in jedem Fall beizufügen

- der vollständig ausgefüllte Vordruck Verwendungsnachweis,
- eine Aufstellung über die entstandenen Kosten (gegebenenfalls bereits erbracht über alle vorgelegten Zahlungsanträge mit zugehörigen Rechnungsblättern, den Belegen/Rechnungen und Zahlungsnachweisen) sowie der realisierten Einnahmen,
- bei Landzukaufen der die Ankaufsfläche enthaltende Grundbuchauszug.

Die Anlage Verwendungsnachweis muss bei Teilauszahlungen nach 6.3 nicht eingereicht werden. Erfolgte die Auszahlung aller bewilligten Teilmaßnahmen bereits auf Basis von Teilauszahlungen nach 6.3, ist nach Abschluss aller Teilmaßnahmen in jedem Fall noch der Verwendungsnachweis vorzulegen. In diesem Fall erfolgt jedoch keine weitere Auszahlung mehr. Soll die gesamte Zuwendung nach Abschluss aller Teilmaßnahmen abgefordert werden, ist der Vordruck Verwendungsnachweis mit dem Vordruck Zahlungsantrag und allen nach 6.3 und 6.4 erforderlichen Unterlagen gemeinsam einzureichen.

Die Rechnungsunterlagen sind entsprechend der jeweils bewilligten Zweckbindungsfristen (gemäß Nummer 5.1.2) 12 bzw. fünf Jahre für eine Prüfung bereitzuhalten.

Bei Einschaltung von Betreuern oder Betreuerinnen sind diese bei der Erstellung des Verwendungsnachweises einzubinden und im Falle von baulichen Maßnahmen durch die Betreuer oder Betreuerinnen bestätigen zu lassen, dass die baulichen Maßnahmen entsprechend den Plänen durchgeführt wurden, die der Bewilligungsbehörde vorgelegt und von ihr gebilligt worden sind.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) angewendet, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

6.6 Transparenz

Für Beihilfen, die 10 000,- Euro überschreiten, werden auf einer Beihilfe-Website gemäß Artikel 9 in

Verbindung mit Anhang III der VO (EU) Nr. 2022/2472 folgende Informationen veröffentlicht:

- a) Beihilfennummer,
- b) Identifikationsnummer der oder des Zuwendungsempfängenden,
- c) Art des Unternehmens,
- d) Region der Förderung,
- e) Wirtschaftszweig der oder des Zuwendungsempfängenden,
- f) Höhe der Beihilfe,
- g) Art der Beihilfe,
- h) Bewilligungszeitpunkt,
- i) Ziel der Beihilfe,
- j) Bewilligungsbehörde.

6.7 Kontrollen und Ahndung von Verstößen

Die Richtigkeit der Angaben und die Einhaltung der Fördervoraussetzungen werden stichprobenweise örtlich überprüft.

6.8 Rückforderung der Mittel

Die Zuwendung ist gemäß Nummer 8 der ANBest-P zu erstatten, unter anderem

- 6.8.1 wenn die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben oder Unterlassen von Angaben, welche für die Beurteilung des Antrages wesentlich sind, erlangt wurde,
- 6.8.2 wenn über das Vermögen des oder der Zuwendungsempfängenden das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist, bzw. bei Zwangsvollstreckungsverfahren in das Betriebsvermögen,
- 6.8.3 wenn ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde von den Bedingungen der Fördermaßnahme sowie wesentlich von dem Investitionskonzept abgewichen worden ist,
- 6.8.4 wenn mit Investitionsmaßnahmen vor der Bewilligung der Förderung oder vor der behördlichen Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung begonnen worden war,
- 6.8.5 im Rahmen des Ermessens der Bewilligungsbehörde, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- 6.8.6 soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

6.9 Prüfungsrechte

Zuwendungsempfängende haben der Bewilligungsstelle oder von ihr beauftragten Prüfungsinstanzen sowie den Rechnungshöfen der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die Gewährung und Belassung der für die Förderung maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen. Sie gewährleisten insbesondere, dass die vorgeschriebenen Kontrollen und Inaugenscheinnahmen jederzeit und in vollem Umfang durchgeführt werden können.

6.10 Vergabe von Aufträgen

Abweichend von Ziffer 3.1 der ANBest-P sind Aufträge – auch bei einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn – nur an fachkundige, leistungsfähige und

zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind mindestens drei Angebote einzuholen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der oder die Auftraggebende vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Gründe zu dokumentieren (vgl. Anlage 2).

Die weitergehenden Regelungen zur Anwendung von Vergabevorschriften nach Nummer 3.1 der ANBest-P, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Durchführung EU-weiter Ausschreibungen, bleiben unberührt.

Die Einhaltung der Vergabeauflagen ist von dem oder der Zuwendungsempfängenden zu dokumentieren.

6.11 Publizitätsmaßnahmen

Gemäß den Vorgaben des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (Teil 1 A. Einführung Punkt 10) ist bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50 000,- Euro in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der GAK vom Bund und von Hamburg mitfinanziert werden. Einzelheiten und Vorlagen werden von der Bewilligungsbehörde auf der unter Nummer 6.1 genannten Internetseite zur Verfügung gestellt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt an die Stelle der Richtlinie der Freien und Hansestadt Hamburg über die Gewährung von Zuwendungen aus investiven Agrarförderprogrammen nach dem „Agrarförderprogramm 2015 bis 2020“ der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. Februar 2016 (Amtl. Anz. 2016 S. 349), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 1. Juni 2021. Sie gilt ab dem 1. Januar 2023. Nach Ablauf des 31. Dezember 2027 können auf ihrer Grundlage keine Bewilligungen ausgesprochen werden. Beschlüsse des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz, die nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie gefasst werden, gelten mit ihrem Wirksamwerden als Bestandteil dieser Richtlinie.

Hamburg, den 25. August 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 1369

Anlage 1

Bauliche Anforderungen für Anlagen zur besonders tiergerechten Pensionspferdehaltung

Anforderung an die Haltung von Pferden

- Förderfähig sind Anlagen/Systeme zur Haltung in Gruppen mit Auslauf.
- Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens 5% betragen.
- Für jedes Pferd ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden ausgestattet sein, der ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen wird.

- Ein besonderes Abteil für kranke, verletzte, unverträgliche oder neu eingestellte Tiere muss bei Bedarf eingerichtet werden können. Dieses muss mindestens Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu einem anderen Pferd gewährleisten.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren jederzeit ein geeigneter Auslauf zur Verfügung steht.
- Im Sommer wird den Pferden zusätzlich regelmäßiger Weidegang angeboten.
- Die nutzbare Liegefläche muss mindestens 9 m²/Pferd und mindestens 7 m²/Pony betragen.

Anlage 2

Vergabe von Aufträgen

Zu Ziffer 6.10

Als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig im Sinne dieser Richtlinien sind Anbieter anzusehen, wenn diese

- auf Grund ihrer geschäftlichen Ausrichtung und der damit verbundenen Qualifikation zur fachgerechten Erstellung des betreffenden Gewerkes imstande sind und/oder
- über entsprechende geeignete Referenzen verfügen und
- bisher bei der Abwicklung derartiger oder ähnlich gelagerter Vorhaben nicht negativ in Erscheinung getreten sind.

Hinsichtlich einer Vergabe nach wettbewerblichen Gesichtspunkten und zu wirtschaftlichen Bedingungen erfüllt grundsätzlich das preislich günstigere Angebot diese Anforderung. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn Wirtschaftlichkeit und/oder Vorteilhaftigkeit für den geförderten Betrieb dargelegt werden.

Anlage 3

Aufgaben der Betreuungsunternehmen

I.

Verwaltungsmäßige und finanzwirtschaftliche Betreuung

Vorbereitende Betreuung

- Fachliche Betreuung der Antragstellenden bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Informationen über Förderrichtlinien, haushaltsrechtliche und sonstige Vorschriften
- Erarbeiten einer wirtschaftlichen Betriebskonzeption
- Ermittlung möglicher Standorte bei Aussiedlung sowie Mitwirkung bei der Verwertung der alten Hofstelle

Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden und Stellen

- Erledigung von Aufgaben der Antragstellenden bei Behörden, Kreditinstituten und Auftragnehmern
- Wahrnehmung der behördlich vorgeschriebenen Termine

Antragsbearbeitung

- Einholung der für die Förderung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen
- Erarbeitung und Einreichung des Antrages auf Bereitstellung von Fördermitteln

Finanzierungsbetreuung

- Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplanes
- Mitwirkung bei der Beschaffung der für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel

- Eigenverantwortliche Erledigung des sich aus der Durchführung des Vorhabens ergebenden Zahlungsverkehrs

Durchführung des Vorhabens

- Freigabe des Vorhabens, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und festgestellt ist, dass die im Investitionskonzept angegebenen Verhältnisse noch zutreffen
- Überwachen des Vorhabens auf antrags- und richtliniengemäße Durchführung unter Berücksichtigung des Finanzierungsplanes und der Auflagen im Bewilligungsbescheid
- Prüffähige Aktenführung und Aufbewahrung der Unterlagen
- Abruf der Fördermittel
- Aufstellung des Verwendungsnachweises

II.

Technische Betreuung

- Fachliche Betreuung der Antragstellenden bei der Vorbereitung in allen mit dem Vorhaben zusammenhängenden Fragen, insbesondere Information über Förderrichtlinien, haushaltsrechtliche und sonstige Vorschriften
- Erarbeiten einer wirtschaftlichen Betriebskonzeption

Bekanntgabe der Feststellung hinsichtlich einer UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 UVPG

Die Firma Eurogate Container Terminal Hamburg GmbH hat mit Schreiben vom 3. März 2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage die zur Lagerung von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen oder mehr (Ziffer 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Kurt-Eckelmann-Straße 1 beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/hh dargelegt.

Alle negativen Vorprüfungen der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft werden in Zukunft im UVP-Portal veröffentlicht.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls mit den

wesentlichen Gründen für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auf dem UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> einsehbar.

Hamburg, den 31. August 2023

**Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**
Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Amtl. Anz. S. 1375

Ungültigkeitserklärung von acht Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel mit den Nummern

- 21, der Größe 1,1 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 26, der Größe 1,1 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 27, der Größe 1,1 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 59, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 82, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 83, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“,
- 215, der Größe 2,0 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“ und
- 286, der Größe 1,1 cm und dem Siegeltext „Bezirksamt Hamburg-Mitte + Hamburg +“

wurden als unauffindbar gemeldet und werden mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 31. August 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1375

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Grotenbleken –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Grotenbleken (Flurstück 1620 [3034 m²]), von Krittenburg bis Poppenbüttler Landstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Verbreiterungsfläche Grotenbleken (Flurstück 1581 teilweise), vor Haus Nummer 2 bis Karl-Lippert-Stieg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteile dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der